

**Praktikumsordnung
im
Bachelorstudiengang**

Umweltmonitoring / Umweltanalyse

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
University of Applied Sciences

vom 13.01.2009

Datum der Ausfertigung
13.01.2009

Der Fachbereichsrat Landbau/Landespflege der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH), nachfolgend HTW Dresden genannt, hat die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele und Grundsätze
 - § 3 Aufgaben des Studierenden
 - § 4 Aufgaben der Praktikumsstelle
 - § 5 Aufgaben der Hochschule
 - § 6 Praktikumsvertrag
 - § 7 Wechsel der Praktikumsstelle
 - § 8 Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit
 - § 9 Inkrafttreten
- Anlage: Praktikumsvertrag

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Ablauf der berufspraktischen Tätigkeit, die im vierten Semester des Studiums im Bachelorstudiengang Umweltmonitoring / Umweltanalyse zu absolvieren ist. Sie wird durch die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring / Umweltanalyse und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Umweltmonitoring / Umweltanalyse ergänzt.

§ 2

Ziele und Grundsätze

(1) Die berufspraktische Tätigkeit ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule in der Studien- und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Praktikumsstelle genannt) mit einem Umfang von 8 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Er dient der Anwendung der im Studium erworbenen theoretischen Kenntnisse an die Erfordernisse der Praxis und macht mit den Anforderungen und Einsatzgebieten künftiger Berufsfelder vertraut. Gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Umweltmonitoring / Umweltanalyse der HTW Dresden ist die berufspraktische Tätigkeit Teil eines Pflichtmoduls aus dem Modulkatalog (Praxisprojekt). Die berufspraktische Tätigkeit ist in einer anerkannten Einrichtung (z. B. Büro, Forschungsinstitut, Behörde) durchzuführen.

(2) Die Studierenden sollten nach Möglichkeit die Praktikumsstelle nach den von ihnen gewählten Studienschwerpunkten bzw. späteren Berufswünschen auswählen.

(3) Während der berufspraktischen Tätigkeit bleiben die Studierenden Mitglied der HTW Dresden mit allen Rechten und Pflichten.

(4) Die Tätigkeit in den Praktikumsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, diesbezügliche Entscheidungen trifft die Praktikumsstelle.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

(1) Die Studierenden haben sich um eine geeignete Praktikumsstelle selbst zu bemühen. Sie werden dabei nach Möglichkeit von den Lehrenden und Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches Landbau/Landespflege der HTW Dresden beraten. Stipendien für ein Praktikum im Ausland können im Rahmen europäischer Programme oder Gesellschaften über das Akademische Auslandsamt der HTW Dresden beantragt werden.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet,

1. mit der Praktikumsstelle einen Praktikumsvertrag abzuschließen und ein Exemplar unverzüglich nach der Unterzeichnung dem Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches zu übergeben,

2. zur berufspraktischen Tätigkeit das Pflichtmodul aus dem Modulkatalog (Praxisprojekt) gemäß Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Umweltmonitoring / Umweltanalyse der HTW Dresden zu belegen,
3. die berufspraktische Tätigkeit bis zum Beginn des Prüfungsabschnittes im 5. Fachsemester abzuschließen,
4. das Zeugnis der Praktikumsstelle termingemäß beim Fachbereich Landbau/Landespflege abzugeben.

(3) Die Studierenden haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstelle, des Fachbereiches und der fachlich betreuenden Lehrkraft des Fachbereichs Landbau/Landespflege zur erfolgreichen Durchführung des themengebundenen Projektstudiums in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Praktikumsstelle

- (1) Die Praktikumsstelle ist verpflichtet,
1. die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche berufspraktische Tätigkeit der Studierenden zu schaffen,
 2. mit den Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen,
 3. den Studierenden ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer und Inhalt des Praktikums bezieht und
 4. im erforderlichem Umfang mit dem Fachbereich Landbau/Landespflege zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Praktikumsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen der/des Studierenden gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule, vertreten durch den Fachbereich Landbau/Landespflege,
1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die berufspraktische Tätigkeit,
 2. berät und unterstützt die Studierenden bei der Auswahl einer geeigneten Praktikumsstelle; dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden gemäß § 3 Abs. 1,
 3. benennt für die Studierenden eine fachlich betreuende Lehrkraft,
 4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Ausbildungsstelle zusammen und
 5. bewertet das Ergebnis der berufspraktischen Tätigkeit.
- (2) Der Fachbereich benennt einen Professor als Praktikumsbeauftragten, der
1. die Aktivitäten der Lehrenden des Fachbereiches in Zusammenhang mit der berufspraktischen Tätigkeit koordiniert,
 2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
 3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft.

§ 6

Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn der berufspraktischen Tätigkeit schließen die Studierenden und die Praktikumsstelle einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag regelt insbesondere die Pflichten und Rechte der Studierenden und der Praktikumsstelle sowie die Mitwirkung der Hochschule.
- (3) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügten Muster entsprechen, sofern die Praktikumsstelle nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Wenn die Praktikumsstelle eigene Muster verwendet, sollte das Muster vor dem Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges vorgelegt werden.

§ 7

Wechsel der Praktikumsstelle

- (1) Ein Wechsel der Praktikumsstelle während der berufspraktischen Tätigkeit ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies zur Erfüllung des Ausbildungszieles unumgänglich ist. Ein Wechsel darf nur mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten des Studienganges und der/die für die fachliche Betreuung zuständigen Lehrkraft/Lehrkräfte durchgeführt werden.
- (2) Wird ein Praktikumsvertrag vorzeitig aufgelöst, dann begründet dies keinen Anspruch auf Verkürzung des geforderten Gesamtzeitlimits für die berufspraktische Tätigkeit.
- (3) Im Rahmen des ersten Praktikumsvertrages geleistete Praxiszeit ist in der Regel anzurechnen. Die Entscheidung obliegt dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

§ 8

Bewertung der berufspraktischen Tätigkeit

Die berufspraktische Tätigkeit wird gemäß Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Umweltmonitoring / Umweltanalyse der HTW Dresden im Rahmen des zu belegenden Pflichtmoduls aus dem Modulkatalog (Praxisprojekt) bewertet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss des Fachbereichsrats Landbau/Landespflege vom 13.01.2009 mit Beginn des Sommersemesters 2009 in Kraft.

Dresden, den 13.01.2009

Prof. Dr. Reiner Klewen
Dekan des Fachbereiches Landbau/Landespflege

Praktikumsvertrag

Zwischen
Betrieb - Behörde - Einrichtung

.....
Bezeichnung - Anschrift

vertreten durch

-nachfolgend Praktikumsstelle genannt-

und

Frau/Herrn
Praktikant/in geb.am

.....
wohnhaft in

Student/in an der

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) (HTWD)

im Studiengang Bachelor Umweltmonitoring / Umweltanalyse

des Fachbereiches Landbau/Landespflege

-nachfolgend Student genannt-

wird folgender Vertrag zur Ableistung eines Praktikums geschlossen:

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

(1) Das Praktikum ist als Pflichtpraktikum im vierten Studiensemester gemäß der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Umweltmonitoring / Umweltanalyse der HTW Dresden durchzuführen.

(2) Das Praktikum begründet kein Arbeitsverhältnis des Studenten mit der Praktikumsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen (mindestens 8 Wochen). Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit.

§ 3 Pflichten der Praktikumsstelle

Nach ihren Gegebenheiten sollte die Praktikumsstelle grundsätzlich in der Lage sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen, wie sie in den fachlichen Anforderungen des Studienganges gemäß Praktikumsordnung des Fachbereichs genannt sind.

Die fachlichen Anforderungen sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Praktikumsstelle verpflichtet sich:

1. den Studenten im vereinbarten Zeitraum auszubilden und zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut;
3. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen und dazu eine Arbeitsschutzbelehrung unter besonderer Berücksichtigung der konkreten betrieblichen Bedingungen durchzuführen;
4. dem Studenten die Vorarbeiten für die Erstellung des erforderlichen Praktikumsbeleges während der Praktikumszeit zu ermöglichen;
5. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
6. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. dem Betreuer vom Fachbereich zusammenzuarbeiten;
7. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen sowie zu Nach- und Wiederholungsprüfungen freizustellen;
8. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft vom Fachbereich die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen;
9. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
10. den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen;
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Betriebsordnung, Werkstattordnung und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Praktikumsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;

6. bei Fernbleiben die Praktikumsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung der Praktikumsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5 Betreuer

(1) Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau
Abteilung
Tel.-Nr.
E-Mail
als Betreuer für den Studenten.

(2) Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden benennt

1. Herrn/Frau
Tel.-Nr. (0351) 462 –
E-Mail
als Praktikumsbeauftragten des Fachbereiches.

2. Herrn/Frau
Tel.-Nr. (0351) 462 –
E-Mail

als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 6 Urlaub, Freistellungen

(1) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.

(2) Die Praktikumsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7 Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des Praktikums in der Praktikumsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch- Siebtes Buch(SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft bei der die Praktikumsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Praktikumsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.

(2) Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für das Land Sachsen.

(3) Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i.S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.

(4) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Praktikumsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepasste private Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(5) Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmung des SGB V § 5 Absatz 1 Nr. 10.

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Praktikumsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.

(2) Die Praktikumsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von€ zu zahlen.

(3) Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung gehen zu Lasten des Studenten.

§ 9

Auflösung des Vertrages

Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

1. während der Probezeit mit einer Kündigungsfrist von einer Woche;

2. nach Ablauf der Probezeit

- aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,

- durch den Studenten bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Fall einer Vertragsauflösung durch die Praktikumsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

(z.B. Thema des Praktikumsberichtes/Beleges, Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse, fachbereichs- oder praktikumsstellenspezifische Besonderheiten, Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

§ 11
Vertragsausfertigung, Änderungen

(1) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen unterzeichnet, von denen jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält. Eine Kopie des Vertrages über das praktische Studiensemester hat der Student dem Praktikumsbeauftragten des Bachelorstudienganges Umweltmonitoring / Umweltanalyse der HTW Dresden unmittelbar zuzuleiten.

(2) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Praktikumsstelle:

Student:

.....
Unterschrift/Stempel

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTW Dresden

Die HTW Dresden verpflichtet sich, in allen die Praktikumsdurchführung betreffenden Fragen mit der Praktikumsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTW Dresden wird die Praktikumsstelle über alle Fragen, die die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Praktikumsstelle vornehmen.

.....
Ort, Datum

.....
Der Praktikumsbeauftragte
des Fachbereichs Landbau/Landespflege

Praktikumszeugnis

Herr/Frau
geboren am in

Student(in) der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)

Studiengang: Bachelor Umweltmonitoring / Umweltanalyse
Immatrikulationsjahr:
Matrikelnummer:

hat in der Zeit vom bis

bei (Praktikumsstelle)
.....
.....

in folgenden Bereichen, Abteilungen, Dienststellen, Arbeitsgruppen
.....
.....

das Praktikum innerhalb des *vierten Studiensemesters*
mit Erfolg¹⁾ / ohne Erfolg¹⁾

abgeleistet.

¹⁾ Begründung:
.....
.....

Fehltage:

(Nach Beendigung des Praktikums bitte 1 Exemplar ausgefüllt an die HTW Dresden (FH) zurück.)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Betreuers und Firmenstempel)